Förderverein des Löschzuges Reckenfeld

Satzung

vom 12.05.2023

§ 1
Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein des Löschzuges Reckenfeld“, im folgenden „Verein“ genannt.

2. Der Sitz des Vereins ist Greven-Reckenfeld.

3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt einzutragen.

4. Nach der Eintragung hat der Verein die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt die Abkürzung „e. V." im Namen.

§ 2
Zweck und Ziel

1. Da der Verein keine eigene wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, gilt er als Idealverein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung, auch im Sinne der Gemeinnützigkeitsverwaltung. Er bezweckt die Förderung des Löschzuges Reckenfeld und realisiert den Satzungszweck insbesondere durch:
   a. Förderung des Brandschutzes und der Hilfeleistung.
   b. Förderung der dem Brandschutz und der Hilfeleistung dienenden Ausrüstung, Geräte und Einrichtungen.
   c. ideelle und materielle Unterstützung der Ausbildung und Fortbildung des Löschzuges Reckenfeld.
   d. Unterstützung des Löschzuges Reckenfeld bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und bei der Pflege der Kameradschaft in den Abteilungen und untereinander.
   e. Förderung der Brandschutzerziehung in Greven-Reckenfeld.
   f. Förderung der Jugendarbeit des Löschzuges Reckenfeld.
   g. Förderung der Ehrenabteilung des Löschzuges Reckenfeld sowie den Erhalt der Kameradschaft zur Ehrenabteilung.
   h. Wahrnehmung der sozialen Belange der Mitglieder des Löschzuges Reckenfeld, insbesondere der aktiven Kameraden.
   i. Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit für den Löschzug Reckenfeld, Gewinnung interessierter Einwohner für die Feuerwehr und Bezuschussung von Werbeveranstaltungen des Löschzuges Reckenfeld.
   j. Brauchtumspflege und -erhalt historischer Feuerwehrgeräte im Löschzug Reckenfeld.
   k. Würdigung besonderer Leistungen von Einzelpersonen auf dem Gebiet des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Einsatzes für den Feuerwehrgedanken.
   l. Förderung der First-Responder Einheit des Löschzuges Reckenfeld

3. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3
Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4
Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5
Uneigennützigkeit

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6
Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, sich der Satzung zu verpflichten und die Ziele des Vereins zu fördern.

2. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, kann jede natürliche Person betraut werden, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet hat, voll geschäftsfähig und Mitglied des Vereines ist.

§ 7
Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags und beginnt mit der Zustimmung des Vorstands. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist nicht zu begründen.

2. Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder verfügen über die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 8
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
   a. Tod des Mitglieds.
   b. Austritt aus dem Verein durch schriftliche Kündigung, die gegenüber dem Vorstand zu erfolgen hat. Der Austritt wird sofort wirksam, gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
   c. Ausschluss aus dem Verein, der durch den Vorstand auszusprechen ist, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt, die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt.
   Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Gegen den Ausschlussbescheid gibt es kein Rechtsmittel.
2. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden. Abs. 1.c. findet analog Anwendung.

§ 9
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung.
2. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft gehen alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein unter. Entstandene Ansprüche, insbesondere rückständige Beiträge, kann der Vorstand im freien Ermessen weiterhin geltend machen.
3. Adressänderungen sowie Änderungen der Bankverbindung sind dem Vorstand schnellstmöglich in schriftlicher Form mitzuteilen.

§ 10
Mittel

1. Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke gem. § 2 werden aufgebracht durch:
   a. Mitgliedsbeiträge.
   b. Spenden.
   c. freiwillige Zuwendungen.
   d. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
2. Der Mindestjahresbeitrag für Mitglieder wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist in zwei Raten zu je 50 v. H. des Jahresbeitrages fällig; die erste Rate innerhalb des 1. Quartals und die zweite Rate innerhalb des 3. Quartals eines jeden Kalenderjahres.
3. Der Vorstand kann auf begründeten Antrag den Beitrag stunden, ermäßigen oder in besonderen Fällen für ein Jahr ganz erlassen.
4. Auch Nichtmitglieder können sich durch Spenden an der Erfüllung des Zwecks des Vereins beteiligen. Über die Höhe seiner Spenden kann jeder Spender selbst bestimmen.
5. Gewinne dürfen nicht erzielt werden. Etwa erzielte Überschüsse sind ausschließlich zur Durchführung der satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, es sei denn zur Erstattung von nachgewiesenen Kosten, die durch die Vereinsarbeit bedingt sind.
6. Die Mitgliedsbeiträge sind durch Bankeinzug oder Überweisung auf ein vom Verein zu bestimmendes Konto einzuzahlen.

§ 11
Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
   a. die Mitgliederversammlung.
   b. der Vereinsvorstand.

§ 12
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Kalenderjahr als ordentliche Jahreshauptversammlung oder hierzu ergänzend als außerordentliche Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstands durch den Vorsitzenden unter Angabe der vom Vorsitzenden festzulegenden Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Bei schriftlicher Zustimmung des Mitglieds ist alternativ eine Einladung per E-Mail möglich.

2. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.

3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder es mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe mindestens eines Grundes und/oder Zwecks beantragen. Zur Wahrnehmung der Frist ist die rechtzeitige Absendung des Einladungsschreibens maßgebend.

§ 13
Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
   a. die Wahl des Vereinsvorstandes nach § 16 dieser Satzung.
   b. die Wahl der Kassenprüfer.
   c. die Entlastung des Vorstands.
   d. die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
   e. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
   f. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
   g. die Entgegennahme des Jahresberichts.
   h. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
   i. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
   j. Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein zu fällen.
   k. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 14
Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder in dessen Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet. Tagesordnungspunkte, die sich mit der Entlastung des Vorstands oder der Neuwahl des Vorsitzenden befassen, werden unter Leitung eines von der Versammlung zu wählenden Wahlleiters abgewickelt.

2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt durch Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden volljährigen Mitglieder.
   a. Jedes volljährige Mitglied hat nur eine Stimme.
   b. Eine Vertretung der Mitglieder, auch der minderjährigen Mitglieder, ist ausgeschlossen.
   c. Wenn mindestens ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied es fordert, muss eine geheime Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt werden.

4. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder gem. § 16 dieser Satzung werden durch Handzeichen vorgenommen. Gewählt ist derjenige, der mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht keine der vorgeschlagenen Personen diesen Stimmenanteil, so entscheidet in einem zweiten Wahlgang die höchste Stimmenzahl. Abs. 3.c. gilt analog.

5. Bei Abstimmungen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen nicht.

6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, aus dem die ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung, die Zahl der anwesenden Mitglieder und die satzungsmäßige Gültigkeit der Beschlüsse mit Inhalt ersichtlich sein müssen. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

7. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer (Geschäftsführer sofern nicht anders bestimmt) anzufertigen und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 15
Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen der Beschlussfassung der ordnungsgemäß geladenen Mitgliederversammlung. Mit der Einladung ist die zu ändernde Vorschrift bekannt zu geben.

2. Ein Beschluss, der die Satzung ändert, kann nur mit mindestens 2/3 gültiger Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

§ 16
Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
   a. dem geschäftsführenden Vorstand.
   b. Dem Beirat.

2. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich kraft Amtes wie folgt zusammen aus:
   a. dem Vorsitzenden.
   b. dem stellvertretenden Vorsitzenden.
   c. dem Geschäftsführer.
   d. dem Kassenwart.

   Das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden wird durch den Löschzugführer ausgeübt. Falls dieser für das Amt nicht zur Verfügung steht, ist das Amt durch den stellvertretenden Löschzugführer zu bekleiden. Falls auch dieser nicht zur Verfügung steht, wird das Amt aus den Reihen des Löschzuges Reckenfeld durch Wahl durch die Vereinsmitglieder bestimmt. Sollte auch aus den Reihen des Löschzuges Reckenfeld niemand zur Verfügung stehen, wird das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden aus den eigenen Reihen gewählt.

3. Der geschäftsführende Vorstand führt den Verein im Rahmen seiner Vollmacht kraft Gesetzes, Satzung und Geschäftsordnung.

4. Der geschäftsführende Vorstand wird durch den Beirat unterstützt, der aus bis zu vier Beisitzern besteht. Die Beisitzer werden aus den Reihen der Mitgliederversammlung gewählt.

5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis Neuwahlen erfolgt sind.

6. Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen geschäftsführenden Vorstandsmitglied einvernehmlich wahrgenommen.

7. Ein gewähltes Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder in einer außerordentlichen oder ordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung abberufen werden.

§ 17
Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zur Erfüllung der Vereinszwecke gemäß dieser Satzung.

2. Zur Vorstandssitzung wird der Vorstand vom Geschäftsführer nach Bedarf, mindestens aber halbjährlich eingeladen. Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, kann auch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zur Vorstandssitzung einladen.Die Einladung erfolgt grundsätzlich schriftlich unter Einräumung einer Frist von 7 Tagen.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.

4. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Geschäftsführer und einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterschreiben ist. Protokollführer ist grundsätzlich der Geschäftsführer. Ist dieser nicht anwesend, wird das Protokoll von einem anderen Vorstandsmitglied angefertigt. Jedem Mitglied des Vereins ist auf Wunsch Einsicht in die Protokolle zu gewähren.

5. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB nach außen.

6. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.

§ 18
Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 19
Kassenwesen

1. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.

2. Neben dem Kassenwart ist der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer berechtigt, Zahlungen für den Verein in Empfang zu nehmen. Der Kassenwart ist unverzüglich hierüber zu unterrichten.

3. Der Kassenwart und der Geschäftsführer sind jeder allein, der Vorsitzende mit seinem Stellvertreter sind gemeinsam berechtigt, Auszahlungen für den Verein im Sinne des § 2 bis zu einer Höhe, die von der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist, ohne ausdrücklichen Vorstandsbeschluss zu leisten. Der Kassenwart ist unverzüglich hierüber zu unterrichten.

4. Zuwendungen, die als „steuerbegünstigte Spenden“ im Sinne der steuerlichen Vor-schriften in Empfang genommen werden, sind einzeln aufzuzeichnen.

5. Spendenquittungen dürfen vom geschäftsführenden Vorstand unterschrieben werden.

6. Es sind zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für eine Amtszeit von zwei Jahren zu wählen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beginnt und endet jährlich versetzt. Es wird jedes Jahr ein Kassenprüfer gewählt. Hieraus ergibt sich, dass bei erstmaliger Konstituierung einer der beiden Kassenprüfer auf eine Amtszeit von einem Jahr gewählt wird. Die Kassenprüfer müssen Vereinsmitglieder sein.

7. Die Kassenprüfer dürfen nur für eine Wahlperiode in Folge gewählt werden.

8. Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassenwart gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.

9. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

10. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes darf über die Verwendung von Vereinsmitteln bis zu einer Höhe von 250,00 € auch kurzfristig ohne Vorstandsbeschluss entscheiden. Voraussetzung hierfür ist die ausschließliche Verwendung für Vereinszwecke.
    Gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes erhöht sich die Summe auf 750,00 €. Der geschäftsführende Vorstand ist hiervon unmittelbar zu Informieren.

11. Der Leiter der First-Responder-Einheit darf bis zu einer Summe von 250,00 € eigenständig Beschaffungen für die First-Responder-Einheit tätigen.
    Gemeinsam mit 2 weiteren Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes erhöht sich die Summe auf 750,00 €. Der Kassenwart ist unverzüglich hierüber zu unterrichten.

§ 20
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend sind und diese mit mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit wird innerhalb eines Monats eine neue Versammlung einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist und mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann. § 14 Abs. 5 gilt analog.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Greven, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Brandschutzes zu verwenden hat.

Bestätigung:
Erste Satzung vom 08.08.2009
Zuletzt geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.05.2023